Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 132
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 13. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2020)

zum Thema:
Polizei Berlin: Wechselmodalitäten zwischen den Behörden - Altfallregelung

und **Antwort** vom 24. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24132
vom 13. Juli 2020
über Polizei Berlin: Wechselmodalitäten zwischen den Behörden – Altfallregelung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die seit Ende 2018 geltende Altfallregelung für Dienstkräfte der Polizei Berlin, deren Versetzungsanträge mangels Tauschpartner nicht bewilligt werden, sieht ein Versetzungskontingent von jährlich bis zu fünf Dienstkräften auch ohne Vorhandensein eines entsprechenden Tauschpartners, jedoch unter Berücksichtigung der jeweiligen Wartezeit, vor (AbgH. Drucksache 18/21587).

1. Wurde diese Altfallregelung mit der IMK und den verschiedenen polizeilichen Landes- und Bundesbehörden abgestimmt und gibt es vergleichbare Regelungen auch bei anderen Polizeibehörden? (Aufstellung erbeten.)

Zu 1.:
Nein. Ob es vergleichbare Regelungen in anderen Polizeibehörden gibt, ist dem Senat nicht bekannt.

2. Wie viele Jahre mussten die Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes des Landes Berlin, bei denen die Altfallregelung bisher Anwendung fand, vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zu ihrer Versetzung durchschnittlich warten und ist die Wartezeit das einzige Kriterium bei der Anwendung dieser Altfallregelung? (Wenn nein, welche weiteren Kriterien fließen mit welcher Wertigkeit in die Vergabe mit ein?) (Aufstellung erbeten.)

Zu 2.:
Die durchschnittliche Wartezeit bei den bisher im Rahmen der Altfallregelung realisierten Versetzungen betrug circa 6 Jahre. Einziges Entscheidungskriterium ist das Antragsdatum und damit die Laufzeit des Versetzungsantrags.

3. Soll langfristig am Modell der Altfallregelung festgehalten werden und welche Anpassungen sind für diese Regelung bereits vorgesehen oder in Planung? (Aufstellung erbeten.)

Zu 3.:
Die Polizei Berlin entscheidet in jedem Jahr, ob ihre Personalsituation Versetzungen im Rahmen der bestehenden Altfallregelung unter Verzicht auf Tauschpartnerinnen und Tauschpartner zulässt oder ob Anpassungen erforderlich sind.

4. Auf welche konkrete Weise und zu welchem Zeitpunkt wurden die Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes des Landes Berlin über die Einführung und Anwendungsmodalitäten der Altfallregelung informiert?

Zu 4.:
Die Einführung der Altfallregelung im Jahr 2018 wurde allen Direktions- und Amtsleiterinnen und -leitern bekannt gegeben.

5. Wurden der Hauptpersonalrat und die Gewerkschaften der Polizei Berlin bei der Etablierung bzw. Bestätigung der Altfallregelung beteiligt?

Zu 5.:
Nein. Da lediglich der Geschäftsbereich der Polizei Berlin betroffen ist, wurden die Gesamtbeschäftigtenvertretungen der Polizei Berlin über die Einführung und die Rahmenbedingungen der Altfallregelung informiert.

6. Wie lassen sich nach Auffassung des Senats die Altfallregelung und die damit verbundene Abweichung von der bundesweit geltenden Tauschpartner- und Härtefallregelung sowie der „Jahres-Sperrfrist“ mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 (1) GG) vereinbaren?

Zu 6.:
Die Altfallregelung stellt weder eine Abweichung von den bei der Polizei Berlin praktizierten Tauschpartner- und Härtefallregelungen noch von der „Jahres-Sperrfrist“ dar. Sie tritt zu dieser Praxis ergänzend hinzu. Das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot steht der im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 15 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) erfolgten Einführung einer zusätzlichen Regelung nicht entgegen.

7. Deckt sich das Jahreskontingent von fünf Versetzungen im Sinne der Altfallregelung ungefähr mit dem jährlichen Zuwachs an Versetzungsanträgen ohne vorhandenen Tauschpartner oder wächst die Warteliste stetig an? (Aufstellung nach Jahren seit Einführung der Altfallregelung erbeten.)

Zu 7.:
Auch nach Einführung der Altfallregelung wächst die Anzahl der mangels Tauschpartnerin/Tauschpartner oder wegen fehlender Härtefallgründe als ruhend geführten Versetzungsverfahren weiter an (2018: + 27 Verfahren, 2019: + 36 Verfahren, 2020: + 21 Verfahren).

Berlin, den 27. Juli 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport